

Kasselische Policey- und Commerciell- Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1785^{tes}
Jahr.



19^{tes}
Stück.

Montag den 9^{ten} May.

Die Erhebung des Hofgerichts in Cassel zum Obergerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, ic. Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königlich-Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen gutgefunden, und gnädigst resolvirt haben, Unser Hofgericht alhier zum Obergericht mit allen den Obergerichten zustehenden Vorzügen und Gerechtigkeiten zu erheben, und in dieser Absicht den dabey angestellten gelehrten Membris annoch zwey Räte von Unserer hiesigen Regierung beizuordnen, damit selbige in vorkommenden wichtigen Rechtsfällen jenen re- & correferendo assistiren sollen; So wird diese Unser gnädigste Entschliesung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat jedermann sich hiernach unterthänigst zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret. Insiegels, Cassel den 8. März 1785.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

v. Fleckenbühl, gt, Bürgel.

3ff

Editt